

**Österreichische Nationalbibliothek**  
**Corporate Governance Bericht**  
**für das Geschäftsjahr 2023**

## Corporate Governance Bericht der wissenschaftlichen Anstalt *Österreichische Nationalbibliothek* für das Geschäftsjahr 2023

Die *Österreichische Nationalbibliothek* (ÖNB) legt für das Geschäftsjahr 2023 den jährlichen *Corporate Governance Bericht* vor. Der CG-Bericht wird auf der Website des Unternehmens veröffentlicht (<http://www.onb.ac.at/>). Grundlage ist der von der Bundesregierung am 28. Juni 2017 beschlossene *Bundes-Public Corporate Governance Kodex* (B-PCGK 2017), der Regeln und Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes festlegt. Der CG-Bericht umfasst die vom B-PCGK vorgeschriebenen Angaben unter Berücksichtigung der vom zuständigen Ressort getroffenen Spezifizierungen.

Die Einhaltung der Regelungen des Kodex in der jeweils gültigen Fassung wurde für die Berichtsjahre 2013, 2018 und 2023 gesondert durch die beauftragte Wirtschaftsprüfung im Rahmen des Jahresabschlusses überprüft und von dieser jeweils bestätigt.

### 1. Geschäftsführung

#### 1.1. Zusammensetzung der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung besteht gemäß den Bestimmungen des *Bundesmuseen-Gesetzes 2002* idgF aus ein oder zwei Geschäftsführer\*innen, die nach Anhörung des Kuratoriums vom Bundeskanzler (bzw. vom jeweils für Kulturangelegenheiten zuständigen Bundesminister) nach öffentlicher Ausschreibung auf fünf Jahre bestellt werden. Derzeit besteht die Geschäftsführung aus zwei Mitgliedern. Folgende Personen waren im abgelaufenen Geschäftsjahr Mitglieder der Geschäftsführung:

Name	Geburtsjahr	Datum der Erstbestellung (Funktionsbeginn)	Ende der laufenden Funktionsperiode
Dr. Johanna Rachinger	1960	01.06.2001	31.12.2026
Mag. Richard Starkel	1969	01.10.2016	30.09.2026

## 1.2. Kompetenzverteilung zwischen den Mitgliedern der Geschäftsführung (Beilage Organigramm)

Geschäftsführungsmitglied	Zuständigkeitsbereich 2023
Dr. Johanna Rachinger	Wissenschaftlicher Bereich
Mag. Richard Starkel	Wirtschaftlicher Bereich

## 1.3. Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen von Mitgliedern der Geschäftsführung

Geschäftsführungsmitglied	Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen	Besteht eine D&O Versicherung?
Dr. Johanna Rachinger	<p>Aufsichtsratsmandate:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung</i></li> <li>• <i>Wiener Konzerthausgesellschaft</i></li> <li>• <i>Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF)</i></li> <li>• <i>UNIQA Versicherungsverein Privatstiftung (bis Ende April 2023)</i></li> </ul> <p>Vergleichbare Funktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stiftungsvorstand der <i>Theater in der Josefstadt-Privatstiftung</i></li> </ul>	Ja
Mag. Richard Starkel	Keine	Ja

## 1.4. Arbeitsweise der Geschäftsführung

Die *Österreichische Nationalbibliothek* ist eine wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts des Bundes. Im Berichtsjahr unterliegt sie der Aufsicht des *Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport/Staatssekretariat Kunst und Kultur*. Bei der Erfüllung ihres kulturellen und wissenschaftlichen Auftrags verfolgt sie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.

Die Geschäftsführung setzt sich aus einem wissenschaftlichen Mitglied mit der Bezeichnung Generaldirektorin und einem wirtschaftlichen Mitglied der Geschäftsführung zusammen. Die Geschäftsführung leitet die *Österreichische Nationalbibliothek* in eigener Verantwortung entsprechend den Bestimmungen des *Bundesmuseen-Gesetzes 2002 idgF*, der *Bibliotheks- und Museumsordnung für die Österreichische Nationalbibliothek idgF*, einer etwaig abgeschlossenen Rahmenzielvereinbarung, der *Geschäftsordnung für die Geschäftsführung*, des jährlichen Vorhabensberichts und des langfristigen Bibliothekskonzeptes.

Die Geschäftsführung erstellt bei Neu- und Wiederbestellung auf Grundlage der besonderen Zweckbestimmung der ÖNB das langfristige Bibliothekskonzept und legt dies im Einvernehmen mit dem Kuratorium dem\*der zuständigen Bundesminister\*in/Staatssekretär\*in zur Genehmigung vor. Die mittelfristigen Ziele der ÖNB werden im Wege der Rahmenzielvereinbarung mit dem BMKÖS vereinbart. Jährlich wird ein Vorhabensbericht für die kommenden drei Budgetjahre erstellt, dieser umfasst einen Strategiebericht, einen Revisionsplan sowie eine Vorschaurechnung für die folgenden drei Jahre. Dem BMKÖS werden monatliche Besuchsstatistiken, umfangreiche Quartalsberichte inkl. Risikocontrolling-Berichte sowie ein mit dem Prüfbericht und Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers versehener Jahresabschluss samt Lagebericht vorgelegt. Die Geschäftsführung berichtet vierteljährlich dem Kuratorium in dessen Sitzungen.

## 1.5. Vergütung der Geschäftsführung

Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführung im Jahr 2023:

	Dr. Johanna Rachinger	Mag. Richard Starkel
Fixe (erfolgsunabhängige) Bezüge	249.999,96	178.000,00
Variable (erfolgsbezogene) Bezüge *)	23.368,66	keine
Weitere Komponenten (Unfallversicherung)	Unfallversicherung 688,30	Unfallversicherung 490,08
Leistungen, die den Mitgliedern bzw. früheren Mitgliedern der Geschäftsführung für den Fall der Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt wurden	keine	keine
<b>SUMME</b>	<b>274.056,92</b>	<b>178.490,08</b>

\*) Die Auszahlung eines variablen Bezugs an Frau Dr. Rachinger bezog sich auf das Wirtschaftsjahr 2021 und war bedingt durch eine entsprechende Zielvereinbarung im damals geltenden Anstellungsvertrag.

Für die Mitglieder des Kuratoriums, der Geschäftsführung sowie für leitende Angestellte wurde auf Grund der Verantwortung für einzigartige Objekte der Republik Österreich eine D&O-Versicherung abgeschlossen.

## 2. Kuratorium

### 2.1. Zusammensetzung des Kuratoriums

Es ist ein Kuratorium als wirtschaftliches Aufsichtsorgan der Geschäftsführung gemäß den Bestimmungen des *Bundesmuseen-Gesetzes 2002* idgF bestellt.

Folgende Personen waren im abgelaufenen Geschäftsjahr Mitglieder des Kuratoriums:

Name	Geburts-jahr	Datum der Erstbestellung (Funktionsbeginn)	Ende der laufenden Funktionsperiode	Bestellendes/entsendendes Organ
Mag. Verena Brunner-Loss	1968	26.06.2020	31.12.2026	BMKÖS
Univ. Prof. Dr. Markus Müller	1967	01.01.2022	31.12.2026	BMKÖS
Dipl.-Ing. Roman Duskanich	1965	01.01.2022	31.12.2026	BMAW
Priv.-Doz. Dr. Johannes Feichtinger	1967	01.01.2023	31.12.2026	Wiss. Beirat HGÖ
Mag. Markus Feigl	1963	01.01.2017	31.12.2026	BKA
Dr. Felix Hammerschmidt	1969	01.01.2017	31.12.2026	BKA
Mag. Andreas Handler	1987	20.07.2023	31.12.2026	Betriebsrat
Beate Neunteufel-Zechner	1961	09.11.2010	19.07.2023	Betriebsrat
Mag. Dr. Eckehard Quin	1968	01.04.2020	31.12.2026	GÖD
Dr. Barbara Schaller	1983	01.01.2022	31.12.2026	BMF

Name	Geburts-jahr	Datum der Erstbestellung (Funktionsbeginn)	Ende der laufenden Funktionsperiode	Bestellendes/entsendendes Organ
Univ. Prof. Mag. Dr. Barbara Stelzl-Marx	1971	31.10.2023	31.12.2026	BMKÖS
Univ. Doz. Dr. Heidemarie Uhl <sup>1</sup>	1956	01.01.2017	11.08.2023	BMKÖS

Name	War mehr als die Hälfte der Sitzungen verhindert? (Ja/Nein)	Funktion? / Mitwirkung in Ausschüssen? (Art des Ausschusses nennen)	Besteht eine D&O Versicherung? (Ja/Nein)
Mag. Verena Brunner-Loss	Nein	Vorsitzende des Kuratoriums / Ausschuss zu Erkenntnissen der Internen Revision Prüfungsausschuss	Ja
Univ. Prof. Dr. Markus Müller	Nein	Stellvertreter der Vorsitzenden des Kuratoriums	Ja
Dipl.-Ing. Roman Duskanich	Nein		Ja
Priv.-Doz. Dr. Johannes Feichtinger	Nein		Ja
Mag. Markus Feigl	Nein	-	Ja
Dr. Felix Hammerschmidt	Nein	Ausschuss zu Erkenntnissen der Internen Revision Prüfungsausschuss	Ja
Mag. Andreas Handler	Nein		Ja
Beate Neunteufel-Zechner	Nein	-	Ja
Mag. Dr. Eckehard Quin	Nein	-	Ja
Dr. Barbara Schaller	Nein	Prüfungsausschuss	Ja
Univ. Prof. Mag. Dr. Barbara Stelzl-Marx <sup>2</sup>	Nein		Ja
Univ. Doz. Dr. Heidemarie Uhl <sup>1</sup>	Nein	-	Ja

<sup>1</sup> Frau Univ. Doz. Dr. Heidemarie Uhl verstarb am 11.08.2023.

<sup>2</sup> Frau Univ. Prof. Mag. Dr. Barbara Stelzl-Marx wurde kurz vor der 4. Sitzung des Kuratoriums bestellt und konnte an dieser Sitzung aus Termingründen nicht teilnehmen.

## 2.2. Arbeitsweise des Kuratoriums

Das Kuratorium führt die wirtschaftliche Aufsicht über die Geschäftsführung in sinngemäßer Anwendung der entsprechenden Bestimmungen des GmbH-Gesetzes über den Aufsichtsrat. Die Arbeitsweise des Kuratoriums erfolgt auf Grundlage des *Bundesmuseen-Gesetzes 2002* idgF, der *Bibliotheks- und Museumsordnung für die Österreichische Nationalbibliothek* idgF und der *Geschäftsordnung für das Kuratorium*.

Die Kuratoriumsvorsitzende bereitet die Kuratoriumssitzungen nach Anhörung der Geschäftsführung vor und beruft die Sitzungen mindestens einmal pro Quartal ein. Das Kuratorium kann aus seiner Mitte Ausschüsse zur Behandlung spezifischer Themen bilden, ein Prüfungsausschuss sowie ein Administrativausschuss sind obligatorisch zu beschließen. Die obligatorischen Genehmigungen und zustimmungspflichtigen Geschäfte sind taxativ in der *Geschäftsordnung für das Kuratorium* geregelt.

### 2.3. Vergütung des Kuratoriums

Die Mitglieder des Kuratoriums erhielten eine gestaffelte Jahresvergütung in Höhe von 4.000 Euro für den Vorsitz, 3.000 Euro für die Stellvertretung und 2.000 Euro für jedes einfache Mitglied. Je Kuratoriumssitzung erhalten die anwesenden Mitglieder 200 Euro als Sitzungsgeld. Die Kuratoriumsmitglieder haben Anspruch auf nachgewiesene notwendige/angemessene Barauslagen bzw. Fahrt- und Übernachtungskosten gemäß Reisegebührenverordnung des Bundes idgF.

Ausgenommen von der Jahresvergütung und den Sitzungsgeldern sind die Mitglieder der Geschäftsführung, des Betriebsrates und etwaige weitere Mitarbeiter\*innen der ÖNB.

### 3. Maßnahmen zur Förderung von Frauen

Basierend auf der Grundsatzerklärung herausgegeben am 1.9.2007 und dem jeweils aktuellen Frauenförderungsplan bekennt sich die Geschäftsführung zu einer aktiven Gleichbehandlungspolitik, um die Chancengleichheit für Frauen und Männer gleichermaßen zu gewährleisten und dazu, dass Maßnahmen zur Frauenförderung von allen Mitarbeitern\*innen, insbesondere Führungskräften, unterstützt werden und zur Bestellung einer Gleichbehandlungsbeauftragten. Im April 2007 wurde erstmals eine Gleichbehandlungsbeauftragte mit einer Funktionsdauer von fünf Jahren berufen, die in ihrer Funktion selbständig und unabhängig agiert. Sie steht für alle Anfragen, Wünsche oder Beschwerden, die Gleichbehandlung und Frauenförderung betreffen, zur Verfügung.

Jährlich wird zur Erfüllung des Gleichbehandlungsgesetzes eine entsprechende Personalstatistik erstellt, der Gleichbehandlungsbeauftragten übermittelt und als Anlage zum Frauenförderungsplan auf der Homepage der ÖNB veröffentlicht.

Im Jahr 2020 wurde die ÖNB erstmals mit dem Gütesiegel *equalitA* – *Das Gütesiegel für innerbetriebliche Frauenförderung* ausgezeichnet. Im Jahr 2023 erfolgte die Rezertifizierung.

	Detail	Gesamt	Frauen	Männer	% Frauen	% Männer
<b>Kuratorium</b>		10	3	7	30	70
<b>alle Ebenen</b>	Gesamtzahl Beschäftigte	422	262	160	62	38
<b>GF</b>	Geschäftsführung	2	1	1	50	50
<b>FE 1</b>	Leitung Sammlung / Hauptabteilung / Stabstelle	17	9	8	53	47
<b>FE 2</b>	Leitung Abteilung / Team	27	12	15	44	56

### 4. Gemeinsame Erklärung von Geschäftsführung und Kuratorium

Die Geschäftsführung und das Kuratorium der wissenschaftlichen Anstalt *Österreichische Nationalbibliothek* erklären, im Geschäftsjahr 2023 den Bestimmungen des B-PCG-Kodex mit der Maßgabe der vom BMKÖS getroffenen Spezifizierungen und der im Anhang dargestellten Abweichungen entsprochen zu haben.

Gezeichnet für die Österreichische Nationalbibliothek

Die Geschäftsführung:

*Die Generaldirektorin und  
wissenschaftliche  
Geschäftsführerin*



Dr. Johanna Rachinger

*Der wirtschaftliche  
Geschäftsführer*



Mag. Richard Starkel

Für das Kuratorium:

*Die Vorsitzende des  
Kuratoriums*



Mag. Verena Brunner-Loss

## Anhang 1: Abweichungen auf Grund gesetzlicher Regelung bzw. Spezifizierung durch das BKA/Sektion Kunst und Kultur (heute BMKÖS) respektive deren Fehlen:

B-PCGK Regel Nr.	Gesetzliche Regelungen/Spezifizierungen durch BKA
9.2.2.1	<p><b>Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung</b></p> <p><u>Wortlaut des B-PCGK:</u></p> <p>Die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in der Geschäftsleitung sind durch eine Geschäftsordnung zu regeln. Sofern die Satzung selbst keine Geschäftsordnung enthält, ist eine solche vom Überwachungsorgan oder Anteilseigner zu erlassen. Die Geschäftsordnung hat bei Bestellung von mehreren Mitgliedern der Geschäftsleitung jedenfalls eine Regelung zu enthalten, wonach die Geschäftsleitung in allen Angelegenheiten grundsätzlicher Art oder von wesentlicher finanzieller Bedeutung sowie bei Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren im Einzelfall zuständigen Mitgliedern gemeinsam entscheidet.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>§ 8 Abs. 2 Bibliotheks- und Museumsordnung sieht vor, dass die beiden Geschäftsführer*innen in grundlegenden Fragen einvernehmlich vorgehen. Kann das Einvernehmen nicht erzielt werden, gibt gemäß Verordnung die Stimme der*des wissenschaftlichen Geschäftsführerin*Geschäftsführers den Ausschlag. Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung enthält einen Katalog jener Angelegenheiten, die jedenfalls zu grundlegenden Fragen der Geschäftsführung zählen.</p>
11.6.5	<p><b>Interessenkonflikte der Mitglieder des Überwachungsorgans</b></p> <p><u>Wortlaut des B-PCGK:</u></p> <p>Das Unternehmen darf mit Mitgliedern des Überwachungsorgans keine Dienstleistungs- oder Werkverträge abschließen und diesen keine Leistungen in einer Weise vergünstigt erbringen, die nicht auch für andere Kunden offen steht.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Da sich das Aufsichtsorgan der jeweiligen Anstalt ein umfassendes Bild über alle Bereiche des Unternehmens machen muss, u.a. über den wirtschaftlich bedeutenden Publikumsbereich, ist ein permanenter, kostenloser Zugang nicht nur zu den Sitzungsräumlichkeiten, sondern auch zur Einrichtung als solche notwendig und stellt daher keinen ungerechtfertigten Vorteil dar.</p>

## Anhang 2: Offenlegung der ÖNB:

B-PCGK Regel Nr.	Offenlegung ÖNB
8.3.3.1	<p><b>D&amp;O Versicherung</b></p> <p><u>Wortlaut des B-PCGK:</u></p> <p>Eine Haftpflichtversicherung für die Mitglieder der Geschäftsleitung und/oder des Überwachungsorgans (directors &amp; officers (D&amp;O) Versicherung) für Schäden, die durch grobe oder leichte Fahrlässigkeit verursacht werden, kann vom Unternehmen abgeschlossen werden. Auf eine sachgerechte Unterscheidung zwischen Geschäftsleitung und Überwachungsorgan sowie auf eine sachgerechte Zuteilung des Gesamtpfandes und der Einzeldeckung ist Bedacht zu nehmen (Two-Tier Trigger Policy).</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Die aktuell gültige D&amp;O Versicherung wurde im Jahr 2018 abgeschlossen. Sie sieht keine Two-Tier Trigger Policy vor. Die ÖNB hat diese Fragestellung geprüft und entschieden, dass auf Grund des Risikoprofils, der speziellen Unternehmensstruktur und der Kosten/Nutzen-Ratio eine solche Differenzierung zwischen Geschäftsführung und Kuratorium nicht zweckmäßig erscheint.</p>

Anhang 3: Organigramm zum Stichtag 31. 12. 2023

